

II. Nachrichten aus den Lausiken.

A. Litterarische Anzeigen.

Die staatsrechtliche Stellung des Königlich Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz. Von Max, Herzog zu Sachsen, Doktor beider Rechte. (Leipzig 1892.)

Unter diesem Titel hat Se. Kgl. Hoheit Prinz Max, der dritte Sohn des Prinzen Georg von Sachsen, die zur Erlangung der juristischen Doctorwürde bei der Juristenfakultät in Leipzig eingereichte Dissertation drucken, aber sie nicht im Buchhandel erscheinen lassen. Es dürfte jedenfalls das erste Mal sein, daß ein königlicher Prinz sich eingehend mit der Geschichte der Oberlausitz beschäftigt und grade so schwierige Fragen aus derselben, wie die staatsrechtliche Stellung des Landes, ursprünglich bloß zur Krone Böhmen, seit 1636 zu Böhmen und dem Kurstaate Sachsen, seit 1866 außerdem noch zum deutschen Reich, streng wissenschaftlich behandelt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Verfasser nicht sowohl neues Material für die Beurtheilung dieser Fragen hat beibringen wollen und können; aber er hat dieselben auf Grund der einschlagenden, sowohl historischen, als staatsrechtlichen Litteratur mit großer juristischer Schärfe und bei aller Bescheidenheit durchaus selbständig, von den neueren Staatsrechtslehrern vielfach abweichend, aufs neue erörtert. Mit voller Offenheit spricht er sich dabei auch über Einzelheiten in maßgebenden Urkunden der Regierung aus neuerer Zeit aus und ist sich bei seinen scharfsinnigen Deduktionen zugleich stets bewußt, daß dieselben wesentlich nur akademischer Natur sind und eine praktische Bedeutung kaum jemals haben dürften.

Nach einer kurzen historischen Einleitung über die äußere Geschichte der Oberlausitz wendet er sich zuerst zu dem Traditionsrecess von 1636 und dessen politischen, wie kirchlichen Bestimmungen, behandelt sodann das Verhältniß des Landes zu den übrigen kursächsischen Ländern in der Zeit bis 1834, wobei zugleich die frühere Landesverfassung nach allen Seiten beleuchtet wird, zählt darauf die seit der Landestheilung von 1815 bis zum Jahre 1834 eingetretenen Veränderungen auf und entscheidet sich endlich über die vielbesprochene Frage, ob und inwieweit das Land noch in einem Lehnverhältniß zu der Krone Böhmen stehe, dahin: „Die Verbindung der Oberlausitz mit den übrigen Sächsischen Landen ist ein Faktum, welches sich nicht ableugnen läßt. Solange diese Verbindung nun besteht, ist die Oberlehns Herrlichkeit